



LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb
Forst Brandenburg**
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Oberspreewald-Lausitz | Chransdorf Nr. 2 | 03229 Altdöbern

Forstamt Oberspreewald-Lausitz

RICHTER + KAUP
Marco Schlesier
Berliner Straße 21
02826 Görlitz

Bearb.: Funktionsförster Bianca Richter-Lohmann
Gesch.Z.: 080-3-FoA-10-7002/156+42#76666/2026
Hausruf: +49 3334 2759907
Fax: +49 331 275484463
FoA.Oberspreewald-Lausitz@lfb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

per Mail an: bauleitplanung@luebbenau-spreewald.de

Altdöbern, 19.02.2026

Forstbehördliche Stellungnahme für den Bebauungsplan Nr. 04/1/25 "Solarpark Hochkippe Groß Beuchow" der Stadt Lübbenau/Spreewald

Sehr geehrter Herr Schlesier,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stelle ich fest, dass Wald im Sinne des Gesetzes gemäß § 2 LWaldG wahrscheinlich nicht direkt betroffen ist.

Die Zuwegungen zum Solarpark bzw. zwischen den Solarflächen befinden sich allerdings im Wald. Der Ausbau dieser Zuwegung und die Nutzung dieser Zuwegung während der Bauphase stellen eine zeitweilige Waldumwandlung dar. Gemäß § 8 LWaldG ist hierfür die Genehmigung der unteren Forstbehörde bei der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart notwendig. Die Genehmigung zur Umwandlung von Wald kann entweder im Rahmen des B-Planverfahrens geklärt werden (in diesem Fall müssten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen detailliert und flächenscharf im B-Plan aufgeführt werden) oder aber im Zuge des zu stellenden Bauantrags.

Die Entscheidung einer Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart § 8 Abs. 1 LWaldG und § 7 Abs. 1 des Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I 713, [Nr. 3]) erfolgt im Einvernehmen mit der gleich geordneten Naturschutzbehörde. Vorbehaltlich der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde kann die Waldumwandlungsgenehmigung für die beplanten Flächen in Aussicht gestellt werden.

Die Flächen auf denen der Solarpark errichtet werden soll, sind kein Wald im Sinne des Gesetzes gemäß § 2 LWaldG, daher wird von Seiten der unteren Forstbehörde

Dienstgebäude

Chransdorf Nr. 2

Telefon

(03334) 2759904

Fax

(0331) 275484463

der Maßnahme unter Beachtung nachfolgender forstbehördlicher Hinweise zugestimmt.

- Holzungen, die den Umfang einer flächenmäßigen Räumung darstellen, sind nach § 8 LWaldG genehmigungspflichtig und somit nicht gestattet.
- An den Flächen des Solarparks grenzen unmittelbar Waldflächen an. Es ergeht vorsorglich der forstbehördliche Hinweis, einen Mindestabstand der neu zu erstellenden Solarmodule zu den angrenzenden, bereits vorhandenen Waldflächen einzuplanen, sodass damit Gefahrenübergänge sowohl aus dem Wald heraus (bei Sturm umstürzende Waldbäume, Waldbrand) als auch vom Baufenster auf den Wald (Anlagenbrand) weder für den Wald noch für die Solarmodule eintreten können. Zu geringe Abstände der Solarmodule zu angrenzenden Waldflächen ergeben keine Haftungsansprüche der Betreiber gegenüber den Waldbesitzern hinsichtlich Beschattung und eventueller Sturmschäden. Aus der Unterschreitung diesbezüglicher Abstandsmaße lassen sich auch keine nachträglichen Forderungen ableiten, dass Waldbäume zu fällen sind, um eine Beschattung oder Schäden an den Solarmodulen auszuschließen.
- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass es zu keiner dauerhaften Schädigung von Waldbäumen (beispielsweise durch das Abschneiden von Wurzeln oder zu Rindenverletzungen) kommt.
- Die benachbarten Waldflurstücke dürfen nicht befahren und nicht geschädigt werden.
- Bodenaushub darf nicht in angrenzenden Waldflächen gelagert werden.
- Die gesetzlichen Bestimmungen des vorbeugenden Waldbrandschutzes gemäß §§ 20 und 23 LWaldG sind einzuhalten. (z.B. Abstandsregel von Feuer zum Wald beträgt 50 m)

Fragen zum Sachverhalt beantworte ich Ihnen gern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

B. Richter-Lohmann

Dieses Dokument wurde am 19.02.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.